OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653796/3/SSt

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.3.2026 GZ: BHLLVerk-2026-72198/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.3.2026, GZ.: BHLLVerk-2026-72198/2-HOM, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, der er innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides nachzukommen habe, angeordnet. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Probezeitverlängerung einzutragen sei und ihm daher ein neuer Führerschein (Duplikat) ausgestellt werde. Hierzu habe er seinen Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960, welche er am 7.12.2025 begangen habe, mit Strafverfügung vom 19.1.2026, GZ.: BHLL/926100006068/26 zu einer Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) bestraft worden sei. Damit habe der Bf innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 3 iVm 6 FSG verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 25.3.2026 rechtzeitig Beschwerde. Darin führt er auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er sich seiner Verwaltungsübertretung bewusst sei; er sei aber ein vorsichtiger und aufmerksamer Autofahrer. Er legte Beweggründe dar, weshalb es zu dieser Übertretung gekommen sei und ersuche deshalb um Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 3.4.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde samt Beilagen und in das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und

stehen im Übrigen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. auch VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Dem Bf (geboren am tt.mm.jjjj) wurde am 22.4.2025 die Lenkberechtigung der Klasse B (Vorstufe) für Anfänger (Probezeit bis 14.4.2029) erteilt und am 28.4.2025 diesem der Führerschein zur Zahl 24421156 ausgestellt. [Führerscheinregister]

Der Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19.1.2026, GZ.: BHLL/926100006068/26, bestraft, weil er am 7.12.2025, 19:12 Uhr in B__, gegenüber C-Straße, stadtauswärts, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/k um 22 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zu seinen Gunsten abgezogen wurde.
[Strafverfügung, AS 1 des Behördenaktes] Diese Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Type Poliscan Speed PS-762700, festgestellt. [Anzeige, AS 13 des Behördenaktes]

Diese Strafverfügung wurde vom Bf am 9.2.2026 bezahlt. Diese Strafverfügung erwuchs am 24.2.2026 in Rechtskraft. [Vermerk auf Strafverfügung; AS 1 des Behördenaktes; Mitteilung, AS 18 des Behördenaktes].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, der Beschwerde und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[…]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen

eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[…]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
[…]

Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 19. […]
(2) Für die Erteilung der Bewilligung von Ausbildungsfahrten und die Durchführung der Ausbildungsfahrten gelten § 122 Abs. 1 bis 3, 6 und 8 KFG 1967, wobei § 122 Abs. 2 Z 1 lit. d KFG 1967 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der gemäß Abs. 4 Z 2 im Verordnungsweg vorgeschriebene Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung zu absolvieren ist. Ist der Bewerber noch minderjährig und ist nicht wenigstens einer der Begleiter auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Fahrschule eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist. Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit (§ 4) jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
[…]"

III.2 Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
[…]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

III.3. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B (Vorstufe) am 22.4.2025 erteilt und er vollendet das 21. Lebensjahr am 14.4.2029, weshalb die Probezeit zum Tatzeitpunkt der Verwaltungsübertretung (7.12.2025) noch nicht abgelaufen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vgl. ua VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der der Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 IVm § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden (und das Verwaltungsgericht) rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug am Tatort gelenkt und er als Lenker dieses Fahrzeuges die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat. Eigene Feststellungen, insbesondere zu den vom Bf vorgebrachten Beweggründen seiner Fahrweise am 7.12.2025, sind dem Verwaltungsgericht in Folge dieser Bindungswirkung verwehrt und ist auf sein Vorbringen daher nicht einzugehen. Dieser Einwand hätte im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die gegenständliche Übertretung erstattet werden müssen, bevor dieses in Rechtskraft erwachsen ist, was jedoch nicht erfolgt ist.

Da somit feststeht, dass der Bf am 7.12.2025 als Besitzer einer Lenkberechtigung einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen